

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

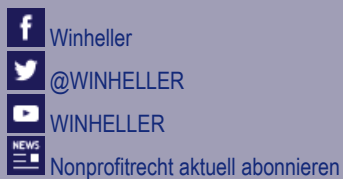
WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Liebe Leser,

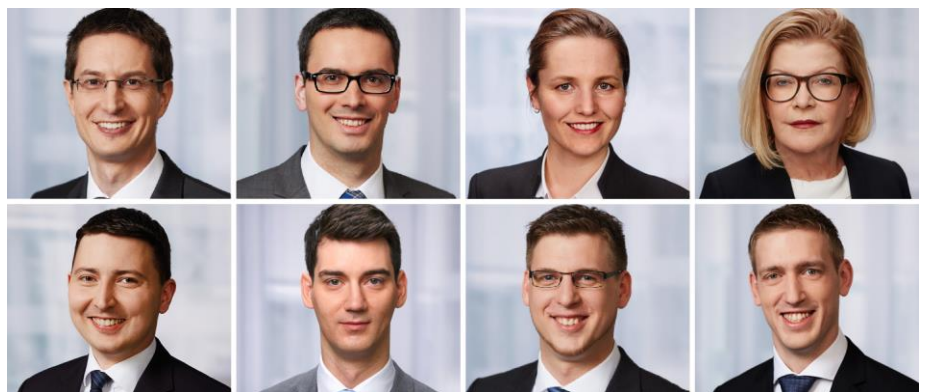
die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Spendenabzug: Wenn der Spender zur Spende verpflichtet ist</i>	25
<i>Alpenverein in der Kritik – Kletterhallen zu wirtschaftlich?</i>	25

STIFTUNGSRECHT

<i>Erfüllen britische Stiftungen auch deutsches Stiftungsrecht?</i>	26
---	----

VEREINSRECHT

<i>Datenschutz vs. Mitgliederrechte: Herausgabe der Mitgliederliste unzulässig?</i>	27
---	----

VERSICHERUNGSRECHT FÜR NPOS

<i>D&O-Versicherung für NPOs</i>	28
--	----

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was passiert bei unbesetzten Vorstandsposten?</i>	29
--	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Spendenabzug: Wenn der Spender zur Spende verpflichtet ist

Wesensmerkmale einer Spende sind die Freiwilligkeit und Uneigennützigkeit der Zuwendung. Der Spender muss also aus eigenem Antrieb handeln und darf keine Gegenleistung für seine Spende erhalten – ansonsten darf eine Zuwendungsbestätigung nicht ausgestellt werden und der steuerliche Spendenabzug wird versagt. Was aber gilt, wenn die Zuwendung nur deshalb erfolgt, weil sie die Voraussetzung dafür ist, einen größeren Betrag einer Schenkung behalten zu dürfen? Diese Frage hatte nun der Bundesfinanzhof (BFH) zu beantworten.

Das Finanzamt versagte den Spendenabzug, als ein Ehemann noch vor seinem Tod seiner Frau rund 400.000 Euro schenkte, jedoch unter der Bedingung, dass davon insgesamt 130.000 Euro an zwei bestimmte (gemeinnützige) Vereine weiterzuleiten seien. Die Frau durfte die restlichen 270.000 Euro also nur dann behalten, wenn sie der Spendenverpflichtung nachkam. Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf erkannte in einem solchen Fall einer „Spende“ weder ein freiwilliges noch uneigennütziges Verhalten (vgl. *NPR 2017, 37*).

Treuhandvertrag oder Schenkung unter Auflage?

Zwar wurde die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das FG Düsseldorf zurückverwiesen, da dieses sich nicht bei der Frage festgelegt hatte, ob es sich bei der Geldzuwendung des Ehemannes tatsächlich um eine Schenkung oder vielmehr um einen Treuhandvertrag zur Mittelweiterleitung handelte.

Auflage wurde freiwillig in Kauf genommen

Für den Fall des Vorliegens einer Schenkung entschied der BFH nun, dass die entscheidenden Merkmale der Freiwilligkeit und des Fehlens einer Gegenleistung vorliegen und somit der Spendenabzug zulässig sei. Die Frau sei zwar tatsächlich aufgrund der Auflage zur Zuwendung verpflichtet gewesen. Allerdings sei der Schenkung ein mündlicher Vertrag zwischen den Eheleuten vorausgegangen, wonach der Ehemann das Geld auch deshalb überwies, damit die Ehefrau den begünstigten Organisationen gegenüber als großzügige Spenderin auftreten konnte.

Dieser Schenkungsvertrag – und damit auch die Spendaufgabe – sei freiwillig geschlossen worden, sodass im Ergebnis auch die Spende an die gemeinnützigen Organisationen freiwillig geleistet worden sei. Nach Ansicht des BFH ändere sich an dieser Freiwilligkeit auch nichts dadurch, dass die Zuwendung eine Voraussetzung für den Einbehalt der restlichen 270.000 Euro war.

Keine Gegenleistung für Spende

Soweit eine Spende ohne Gegenleistung erfolgen muss, betrifft dies zunächst das Verhältnis zwischen Zuwendendem und Zuwendungsempfänger. Der Spender darf folglich keine Gegenleistung von der beschenkten gemeinnützigen Körperschaft erhalten. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit allerdings in Sonderfällen den Spendenabzug auch dann versagt, wenn die Zuwendung mit einem wirtschaftlichen Vorteil zusammenhängt, der durch einen Dritten bewirkt wird.

Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall: Der Einbehalt der restlichen 270.000 Euro könne nicht als Gegenleistung für die Zuwendung von 130.000 Euro betrachtet werden, da die Schenkung von vornherein auf die zu behaltenden 270.000 Euro begrenzt war, also der Ehefrau nicht etwa

400.000 Euro unter der Bedingung der Spende eines Teils hiervon verschenkt worden waren.

HINWEIS: Aus welchen Beweggründen die Ehefrau anstelle des insoweit wirtschaftlich belasteten Ehemanns als Spenderin gegenüber den begünstigten Vereinen auftreten sollte, ist nicht bekannt. Der Fall zeigt jedoch, dass nicht nur bei der Gestaltung von Testamenten, sondern auch bei lebzeitigen Schenkungen neben dem stets zu beachtenden Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht auch das Spendenrecht eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt, wenn gemeinnützige Organisationen involviert sind. Sollte das FG Düsseldorf nun übrigens zu dem Ergebnis kommen, dass anstelle eines Schenkungsvertrags doch eine Treuhandschenkung vorliege, würde der Spendenabzug mangels einer korrekt ausgestellten Zuwendungsbescheinigung entfallen. In diesem Fall wäre der verstorbene Ehemann nämlich als Spender anzusehen gewesen; auf ihn war allerdings keine Spendenbescheinigung ausgestellt worden. Der Fall ist ein schönes Beispiel dafür, dass eine Prüfung der Sach- und Rechtslage im Vorfeld einen jahrelangen Streit mit dem Finanzamt hätte verhindern können.



BFH, Urteil vom 15.01.2019, Az. X R 6/17

Alpenverein in der Kritik – Kletterhallen zu wirtschaftlich?

Die Politik beschäftigt sich derzeit intensiv mit grundsätzlichen Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts, etwa in den Fällen Deutsche Umwelthilfe und Peta. In diesem Fahrwasser wird nun auch Kritik am Deutschen Alpenverein laut. Mit seinen Kletterhallen werde er wirtschaftlich tätig und trete auf unfaire Art und Weise mit privaten Kletterhallen in Konkurrenz. Diesen Konflikt zu vermeiden ist jedoch das bereits geltende Gemeinnützigkeitsrecht in der Lage.

Gemeinnützigkeit als Deckmantel für Geschäftstätigkeit?

Mitglieder des Finanzausschusses des Bundestags haben den Alpenverein dafür kritisiert, mit seinen Kletterhallen voll wirtschaftlich tätig zu sein, aufgrund seines Gemeinnützigkeitsstatus jedoch im Gegensatz zu privaten Betreibern weitgehend steuerbefreit zu bleiben. Die FDP-Bundestagsabgeordnete Katja Hessel kritisierte einem Zeitungsinterview zufolge, dass Vereine unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit Geschäftsmodelle aufbauten. Tatsächlich dürfte der Deutsche Alpenverein der größte Betreiber von Kletterhallen in Deutschland sein. Aufgrund der Einordnung dieser Hallen als Sportstätte gelten sie als Zweckbetrieb und sind damit von den Ertragsteuern befreit.

Wettbewerbsvorteil für Gemeinnützige?

Die für das Gemeinnützigkeitsrecht maßgebliche Abgabenordnung (AO) stellt strenge Kriterien für das Vorliegen eines Zweckbetriebs auf. Werden diese nicht erfüllt, liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, der grundsätzlich steuerpflichtig ist (hierzu *NPR 2018, 39*). Ein Zweckbetrieb hat nach § 65 AO dazu zu dienen, den steuerbegünstigten Zweck der Organisation zu verwirklichen und muss zur Erreichung des Zwecks notwendig sein.

Weiterhin darf die wirtschaftliche Betätigung nicht in größerem Umfang zu nicht-gemeinnützigen Betrieben vergleichbarer Art in Wettbewerb treten, als es zur Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks unvermeidbar ist. Daraus folgt: Es ist grundsätzlich für jede Kletterhalle gesondert zu prüfen, ob diese in Wettbewerb zu privaten Kletterhallen vor Ort steht. Wenn dem so ist, kommt eine Einstufung als Zweckbetrieb nicht in Betracht.

Eintragung ins Handelsregister prüfen

Richtig ist jedenfalls, dass Kletterhallen durchaus einen Gewerbebetrieb darstellen können. Unter Umständen sind sie daher auch ins Handelsregister einzutragen (vgl. *NPR 2017, 69*). Sollten sie dies unterlassen, können Zwangsgelder drohen. Die Handelsregistereintragung lässt jedoch weder Rückschlüsse auf die Eintragungsfähigkeit als Verein noch auf dessen Gemeinnützigkeit zu.

HINWEIS: Mit den Kita-Entscheidungen hat der BGH geklärt, dass sich ein Verein auch umfassend wirtschaftlich

betätigen darf und als solcher ins Vereinsregister eingetragen werden kann (*NPR 2017, 48*). Viele halten das für nicht korrekt und meinen, dass für solche wirtschaftliche Betätigungen andere Rechtsformen besser geeignet wären (z.B. die gGmbH).

Die von der Politik aufgeworfene Diskussion rund um den Deutschen Alpenverein thematisiert nun die Gemeinnützigkeit von intensiv wirtschaftlich tätigen Vereinen. Die Abgabenordnung enthält allerdings bereits Kriterien, die bei der Frage, wie intensiv sich Nonprofit-Organisationen wirtschaftlich betätigen dürfen, helfen. Diese Kriterien schützen übrigens auch hinreichend vor einer Wettbewerbsverzerrung. Das eigentliche Problem liegt woanders: Die Kriterien werden in der Praxis nicht immer konsequent angewandt.

Zoff um Kletterhallen - Alpenverein in der Kritik, Abendzeitung, 18.02.2019

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Zweckbetrieb? Wir prüfen die korrekte Sphäreinteilung Ihrer regelmäßigen Einnahmen und informieren Sie, welche wirtschaftlichen Tätigkeiten Sie steuerfrei ausüben können und welche nicht. Melden Sie sich einfach unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihre aktuellste Satzung, Ihren letzten Jahresabschluss sowie Ihren aktuellsten Tätigkeitsbericht.

STIFTUNGSRECHT

Erfüllen britische Stiftungen auch deutsches Stiftungsrecht?

Teil der Globalisierung sind auch zunehmend internationale Betätigungen von Nonprofit-Organisationen. Werden deutsche NPOs im Ausland aktiv, ist auf die Einhaltung des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts zu achten. Für den umgekehrten Fall der Betätigung ausländischer Organisationen in Deutschland gilt nichts anderes: Der Status der Gemeinnützigkeit ist stets eine Frage des jeweiligen Landesrechts. Teilweise kommt es hierbei nicht nur aufs Steuerrecht an, sondern auch auf andere Rechtsgebiete, wie ein Fall zeigt, der auch angesichts des „Brexit“ von Bedeutung ist.

Steuerpflicht für britische Stiftung mit deutschen Einkünften

Eine britische Stiftung, die in England ein College betrieb und nach dortigem Recht als gemeinnützig anerkannt war, hatte Immobilienvermögen in Berlin und erzielte hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Mangels Abgabe von Körperschaftssteuererklärungen musste das Finanzamt die Überschüsse dieser Einkunftsarten für die Jahre 2008 und 2009 schätzen. Im Einspruchsverfahren wurde die britische Gemeinnützigkeit zwar zunächst akzeptiert und die Körperschaftssteuer mit 0,- Euro festgesetzt, allerdings wurde nicht der Status der Gemeinnützigkeit nach deutschem Recht anerkannt, da die Voraussetzungen des deutschen Rechts nicht erfüllt seien. Hiergegen konnte sich die Stiftung bereits in erster Instanz vor dem Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg erfolgreich behaupten (*NPR 2015, 40*).

Keine wörtliche Übernahme der Mustersatzung notwendig

Auf die Revision des Finanzamtes hin hatte auch der BFH zugunsten der Stiftung entschieden (*NPR 2017, 21*), dass die Satzung bei entsprechend großzügiger Auslegung durchaus den Vorgaben des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts genügen könne. Die Begriffe „ausschließlich“ und „unmittelbar“ in Bezug auf die Zweckverfolgung müssten z.B. nicht wörtlich in der Satzung enthalten sein. Es genüge, wenn eine ausländische Satzung anderweitige Anhaltspunkte für die Erfüllung der Prinzipien der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit biete. Für deutsche Nonprofit-Organisationen gelten angesichts der Mustersatzung der AO hingegen strengere Vorgaben – die Begriffe „ausschließlich“, „unmittelbar“ und „selbstlos“ müssen zwingend Erwähnung finden (*NPR 2018, 52*).

Ohne Vermögensbindungsklausel eigentlich keine Gemeinnützigkeit

Allerdings musste das FG nun erneut entscheiden, ob eine britische Stiftung mit deutschen Stiftungen vergleichbar ist und ob damit überhaupt eine Körperschaft im steuerlichen Sinne vorliegt. Hierfür musste es einen Typenvergleich vornehmen, bei dem es letztlich insbesondere auf die Vergleichbarkeit der deutschen mit der britischen Stiftungsaufsicht ankam, denn die Satzung enthielt keine ausreichende Klausel über die Vermögensbindung – nach derzeitigem deutschem Recht eigentlich ein Ausschlusskriterium für die Gemeinnützigkeit. Bei Stiftungen, die vor dem 19.12.2006 errichtet wurden, ist die Vermögensbindungsklausel nach alter Rechtslage jedoch dann nicht erforderlich, wenn sie einer staatlichen Aufsicht unterliegen – das britische College kommt in den Genuss dieser Ausnahme, da es bereits 1555 gegründet wurde.

Britische Stiftungsaufsicht ist der deutschen Aufsicht gleichwertig

Das FG ist nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass das britische Stiftungsrecht eine Stiftungsaufsicht vorsieht, die dem Standard der deutschen Stiftungsaufsicht gleichkommt. Insbesondere sehe der insoweit maßgebende „charity act“ umfangreiche Prüfungs- und Eingriffsbefugnisse für den Fall der Mittelfehlverwendung vor, die sogar über die möglichen Maßnahmen der deutschen Stiftungsaufsicht hinausgehen.

Damit sei der Ausnahmeregelung der alten Rechtslage in der deutschen AO Genüge getan und die fehlende Ver-

mögensbindungsklausel der College-Stiftung stehe einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Deutschland nicht entgegen. Es blieb daher dabei, dass die britische Stiftung ihre Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Deutschland nicht versteuern musste.

HINWEIS: Ein europaweit einheitliches Gemeinnützigkeitsrecht ist noch lange nicht in Sicht und würde britischen Stiftungen nach dem Brexit auch nicht mehr helfen. International tätige Nonprofit-Organisationen stehen damit vor einem Flickenteppich der Steuergesetze jedes einzelnen Landes, in dem sie sich betätigen. NPOs sollten sich daher vor einer Betätigung in einem anderen Land umfassend beraten lassen. Meist ist die Gründung einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft im jeweiligen Zielland sinnvoll (in Deutschland insbesondere die gGmbH, s. *NPR 2018, 84*).



FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.06.2018, Az. 9 K 11080/17

WINHELLER-Quick-Check zum Fixpreis: Sie möchten wissen, welche Folgen der Brexit für Ihre Organisation hat? Wir prüfen Ihre derzeitige Situation und stellen Ihnen individuelle Lösungsansätze für Ihre Organisation vor. Melden Sie sich einfach unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihre aktuellste Satzung, Ihren letzten Jahresabschluss und Ihren aktuellsten Tätigkeitsbericht.

VEREINSRECHT

Datenschutz vs. Mitgliederrechte: Herausgabe der Mitgliederliste unzulässig?

Der Streit bei Hannover 96 um die sog. „50+1 Regel“ der ausgegliederten Profimannschaft beschäftigt die Sportrechtswelt schon länger (s. zuletzt *NPR 2019, 4*). Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung benötigte die Interessengemeinschaft „Pro Verein 1896“ nun die aktuelle Mitgliederliste. Zunächst verweigerte der Verein die Herausgabe jedoch unter Berufung auf den Datenschutz.

Mitgliedschaftliches Recht auf Einsicht in Vereinsakten

Vereinsmitglieder können bei Erreichen einer bestimmten Anzahl von Unterstützern die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (hierzu *NPR 2019, 5*). Zu Zwecken der Vorbereitung einer entsprechenden Petition können die Initiatoren hierbei auch auf das mitgliedschaftliche Akteneinsichtsrecht zurückgreifen, um die Kontaktdaten der übrigen Mitglieder in Erfahrung zu bringen und diese über die Hintergründe der Versammlung zu informieren (zum Recht auf Herausgabe der Mitgliederliste zuletzt *NPR 2016, 54*). Im Fall von Hannover 96 hatte das Amtsgericht Hannover Medienberichten zufolge sogar ein Zwangsgeld in Höhe von 25.000 Euro festgesetzt, um die Rechte der Mitglieder auf Herausgabe der Mitgliederliste durchzusetzen.

Steht der Datenschutz dem Vereinsrecht im Wege?

Der Vorstand um den Unternehmer Martin Kind widersetz-

te sich dem aber zunächst. Die Herausgabe der Daten sei aus Datenschutzgründen nicht zulässig. Eine Herausgabe der Mitgliederliste sei nicht nötig, weil der Verein stattdessen die Informationen selbst an die Mitglieder weiterleiten könne. Da „Pro Verein“ allerdings zwischenzeitlich eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung gegen Hannover 96 erwirkt hat, wird der Verein nach eigenen Angaben die Liste nun dennoch herausgeben.

Ob das aus Datenschutzsicht tatsächlich zulässig ist, ist damit allerdings noch nicht geklärt. Die zuständige Datenschutzbehörde hält die Herausgabe jedenfalls für nicht zulässig. Und tatsächlich ist die Weitergabe von Mitgliederinformationen nicht unproblematisch. Denn grundsätzlich ist die Verarbeitung von Daten nur insoweit zulässig, wie es zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich ist. Angesichts der möglichen „Treuhandstellung“ des Vorstands zur Weiterleitung an die Mitglieder erscheint die Herausgabe aber nicht unbedingt erforderlich.

HINWEIS: Hintergrund des andauernden Konflikts zwischen Hannover 96 und „Pro Verein“ ist die Frage, ob bei der Deutschen Fußball-Liga (DFL) eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von der „50+1 Regel“ zugunsten des langjährigen Vorstands und Förderers Martin Kind beantragt werden soll. Diese Regel besagt, dass ein Verein, der seine Profimannschaft auf eine Tochter-Kapitalgesellschaft ausgliedert, an dieser stets die Mehrheit (50% + 1) der Stimmanteile haben muss. So soll der Einfluss der Vereinsmitglieder auf „ihre“ Mannschaft gesichert werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn ein einzelner Investor den Mutterverein seit mehr als 20 Jahren ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Diese Ausnahmeregelung wird derzeit auf einzelne Mannschaften wie etwa Bayer 04 Leverkusen angewandt.

Die 50+1 Regel ist unter dem Gesichtspunkt des freien Wettbewerbs und Kapitalverkehrs durchaus kritisch zu sehen, beschränkt sie doch die Möglichkeit von Investments mit entsprechendem Mitspracherecht in Fußballclubs. Bei aller Fanverbundenheit hat sich der Profifußball (wie der Profisport insgesamt) jedoch längst zu einem großen Wirtschaftssektor entwickelt, in dem einzelne

Vereine ohne finanzstarke Investoren nicht mehr bestehen können. Ob vor diesem Hintergrund die 50+1 Regel noch zeitgemäß ist oder angesichts der fehlenden Einflussnahme von Vereinen bei bestehenden Ausgliederungen ohnehin gegenstandslos ist, kann nicht Gegenstand juristischer Auseinandersetzung sein, sondern bedarf einer politischen Diskussion auf Ebene der DFL. Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht ist es jedenfalls nicht unproblematisch, wenn gemeinnützige Sportvereine die Mehrheit an profitorientierten Wirtschaftsunternehmen halten (müssen).

Hannover 96: Vorstand gibt Mitgliederdaten heraus, ndr.de, 20.03.2019

Welche datenschutzrechtlichen Inhalte müssen in die Satzung? Wir prüfen Ihre bestehenden Regelungen und machen konkrete Änderungsvorschläge zum Fixpreis. Gerne teilen wir Ihnen auch mit, wann und auf welche Weise Mitgliederinformationen an Dritte herausgegeben werden dürfen. Melden Sie sich einfach unter npr@winheller.com und übersenden Sie uns Ihre aktuelle Satzung sowie etwaige Geschäfts- und Vereinsordnungen.

VERSICHERUNGSRECHT FÜR NPOs

D&O-Versicherung für NPOs

Ein Gastbeitrag von Heike Weber der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG

Damit Nonprofit-Organisationen (NPOs) handlungsfähig sind, benötigen sie Organe wie Vorstände und Geschäftsführer. Kommt es zu Pflichtverletzungen, haften diese Organe unter Umständen persönlich, gesamtschuldnerisch und mit ihrem Privatvermögen. Mit einer D&O-Versicherung (Directors and Officers) können NPOs bestmöglich für einen Haftungsfall vorsorgen. Eine D&O-Versicherung ist für NPOs verschiedener Rechtsformen wichtig und sinnvoll, z.B. für Vereine, Verbände, gGmbHs oder Stiftungen. Wir zeigen Ihnen, wie Sie sich absichern können.

Haftung von Organen

Die Organe einer NPO sind in der Satzung bzw. Geschäftsordnung festgelegt. Dazu zählen u.a. der Vorstand und ggf. der Geschäftsführer. Zu den Pflichten dieser Organe gehören die Auswahl, Anleitung, Kontrolle und Organisation von Personen und Arbeitsabläufen. Die Verletzung dieser Pflichten durch ein Tun oder Unterlassen nennt man Organisationsverschulden.

Folgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Risiken:

- Fehler in der Buchhaltung haben finanzielle Nachteile für die NPO und bleiben zu lange unbemerkt, wenn die Buchhaltung nicht ausreichend gut kontrolliert wird.
- Der ehemalige Geschäftsführer hat vergessen, rechtzeitig die Zuschüsse für das Projekt zu beantragen. Der jetzige Vorstand macht ihn dafür persönlich haftbar.
- Die Verkehrssicherungspflicht wird nur mangelhaft ausgeführt: Die Wege auf dem Gelände des Vereins sind nicht gut genug von Schnee und Eis geräumt oder ein schlecht verlegtes Kabel wird zur Stolperfalle. Ein Besucher oder Vereinsmitglied rutscht deshalb aus und bricht sich die Schulter.

Folgen von Organisationsverschulden

Die Folgen aus den oben genannten Pflichtverletzungen sind, u.a.:

- Zahlungsansprüche des Geschädigten, also der NPO oder von Dritten
- Gesamtschuldnerische Haftung der Organe mit ihrem Privatvermögen
- Strafrechtliche Verantwortung und Konsequenzen

Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts hat seine Grenzen. Deshalb ist auch weiterhin ein speziell auf Vereine und Organe abgestimmter *Vermögensschaden- und D&O-Versicherungsschutz* notwendig.

Die D&O-Versicherung für Organe

Neben Strategien zur Fehlervermeidung im Geschäftsablauf sind insbesondere auch Versicherungen notwendig. Mit der D&O-Versicherung werden speziell die Organe und Beauftragten versichert, die bei ihrer Tätigkeit ein besonders hohes Risiko tragen. Dazu gehören z.B. der Vorstand, Geschäftsführer und ggf. der Compliance-, Datenschutz- oder Geldwäschebeauftragte.

Die D&O deckt den Fall, dass

- ✓ ein Organ
- ✓ bei der NPO oder bei einem Dritten einen „echten Vermögensschaden“ verursacht,
- ✓ weil das Organ fahrlässig eine Pflicht verletzt hat,
- ✓ wofür das Organ haftet und schadensersatzpflichtig ist,

✓ und wofür das Organ vom Geschädigten ernsthaft auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden muss (Claims-made-Prinzip).

So funktioniert die D&O-Versicherung

Im konkreten Schadensfall prüft der Versicherer die Ansprüche des Geschädigten anhand des geltenden Versicherungsvertrages. Wenn der Versicherer zu dem Ergebnis kommt, dass der Schadensersatzanspruch des Anspruchstellers *unbegründet* ist, dann leistet er Abwehr. Er bietet also passiven Rechtsschutz. Wenn der Schadensersatzanspruch begründet ist, dann leistet der Versicherer Schadensersatz.

Alein für die Abwehr gegen eventuelle Schadensersatzansprüche können aufgrund der oft sehr hohen Streitwerte enorme Kosten entstehen. Dazu kommen eventuell berechnete Schadensersatzansprüche, die gezahlt werden müssen.

Ergänzender Versicherungsschutz für NPOs

Haftungsfälle von Organen kommen in den letzten Jahren immer häufiger vor. Die D&O-Versicherung übernimmt ein

hohes Kostenrisiko und schützt damit sowohl das Vermögen der NPO als auch das Privatvermögen des Organs. Deshalb ist der Abschluss einer solchen Versicherung sowohl im Interesse der NPO als auch im Interesse des Organs. Neben der D&O-Versicherung gibt es übrigens weitere Versicherungen, über die wir NPOs und ihre Organe gerne informieren, wie z.B. eine *Unfallversicherung* oder eine *Cyber-Versicherung*.

B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER
SEIT 1950

Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG
Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach (bei München)
Telefon: 0 81 04 / 89 16 - 0
Telefax: 0 81 04 / 89 17 - 35
Internet: www.bernhard-assekuranz.com
E-mail: service@bernhard-assekuranz.com
Standorte: Sauerlach, Hamburg, Berlin, Bielefeld, Frankfurt, Düsseldorf

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was passiert bei unbesetzten Vorstandsposten? Ob Rücktritt, Tod oder fehlende Nachfolger – es kommt immer wieder vor, dass Vorstandsposten in Vereinen oder Stiftungen unbesetzt werden oder bleiben. Verhindern kann man das nur bedingt, immerhin kann niemand zum Vorstandsamt gezwungen werden. Problematisch sind diese Fälle insbesondere dann, wenn es sich um Posten des oft als geschäftsführend bezeichneten Vorstands im Sinne des BGB handelt, denn dann droht die Organisation handlungsunfähig zu werden.

Eine kluge Satzungsgestaltung baut dieser Gefahr vor, etwa indem die übriggebliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte allein übernehmen oder ein kommissarisches Ersatzmitglied berufen können. Für die Zwischenzeit von

Amtsende bis Amtsantritt eines Nachfolgers kann zudem bestimmt werden, dass das bisherige Vorstandsmitglied über die ggf. zeitlich bestimmte Amtszeit hinaus im Amt bleibt, um unbesetzte Posten bei einer verzögerten Nachfolgerwahl zu verhindern.

Was passiert bei unbesetzten Vorstandsposten?

Sollte dennoch ein gesetzlich notwendiger Vorstandsposten unbesetzt sein, hängt die Handlungsfähigkeit des Vereins bzw. der Stiftung zunächst von der eigenen Satzung ab. Sollte diese für den Fall der Fälle nicht ausreichend gut durchdacht sein, kann das Registergericht einen Notvorstand bestellen, der „bis zur Behebung des Mangels“ im Amt bleibt. Dies ist entweder der Zeitpunkt von Neuwahlen oder bei anhaltendem Vorstandsmangel der Beginn der Auflösung der Organisation.

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 02/2019 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

SONDERFRAGEN BEI DER ERRICHTUNG VON STIFTUNGEN

- Rudolf Pauli, München

Stiftungen werden zunehmend als Instrument der Nachfolgeplanung in Betracht gezogen. Vor allem die vielschichtigen Gestaltungsvarianten, die sich unter Einbeziehung von Stiftungen verwirklichen lassen, stoßen auf reges Interesse von Vermögensinhabern. Durch die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Stiftungen lassen sich sowohl privatnützige wie auch gemeinnützige Zwecke verfolgen. Der Beitrag soll diverse Fragestellungen und Fallstricke insbesondere bei der Stiftungserrichtung nicht nur von Todes wegen beleuchten. Vorab wird daher zwischen der Errichtung zu Lebzeiten und der Errichtung von Todes wegen unterschieden. Sodann bilden Fragen der Rückwirkung und der Vermögensausstattung den Schwerpunkt der Darstellung.

TELEOLOGISCHE REDUKTION VON § 1 ABS. 1 NR. 4 ERBSTG – PLÄDOYER FÜR DIE ANWENDUNG DER ERBERSATZSTEUER AUF UNSELBSTÄNDIGE STIFTUNGEN IN RECHTSTRÄGERSCHAFT VON SELBSTÄNDIGEN STIFTUNGEN UND KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

- Fabian Schmitt, Jena

Mit Urteil vom 25.01.2017 hat der BFH entschieden, dass nur selbständige Stiftungen der sog. Erbersatzsteuer des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG unterliegen. Die Norm schließt unselbständige Stiftungen aus ihrem Anwendungsbereich aus. Anders urteilte dagegen noch die Vorinstanz, das FG Köln. Dieses sprach sich für eine Besteuerung auch unselbständiger Stiftungen mit Erbersatzsteuer aus. Im Fall des FG Köln handelte es sich allerdings um eine unselbständige Stiftung, bei der der Stiftungsträger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts war. Eine Entscheidung, wie bei einer privatrechtlichen Trägerschaft zu urteilen wäre, erging nicht. Der Aufsatz soll an diese Fragestellung anknüpfen und darlegen, dass die Erbersatzsteuer grundsätzlich auch auf unselbständige Stiftungen anwendbar ist, da andernfalls eine Besteuerungslücke droht. Dies soll jedoch nur für solche unselbständigen Stiftungen gelten, bei denen der Stiftungsträger eine selbständige Stiftung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Dementsprechend ist der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG teleologisch zu reduzieren.

DIE KÖRPERSCHAFTSTEUERERKLÄRUNG 2017 – NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR STEUERBEGÜNSTIGTE KÖRPERSCHAFTEN

- Mario Wallenfels, Münster

Die Körperschaftsteuererklärung 2017 bringt für steuerbegünstigte Körperschaften umfangreiche Neuerungen mit sich. Zum einen wurde die eigenständige „Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen“ abgeschafft und durch eine „Anlage Gem zur Körperschaftsteuererklärung – Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG und §§ 51 bis 68 AO)“ ersetzt. Darüber hinaus sind für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ab dem Veranlagungszeitraum 2017 weiterführende Angaben zu leisten, deren Ermittlung zu erheblichem Mehraufwand im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung führen kann. Basierend auf ersten praktischen Erfahrungswerten möchte der Beitrag die auf dem BMF-Schreiben v. 06.12.2017 beruhenden, bereits von Wackerbeck/Wingenbach in ZStV 2018, 192 ff. dargestellten Neuerungen erneut mit Blick auf ihre konkrete Umsetzung im Rahmen der Körperschaftssteuererklärung 2017 aufgreifen.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

29.04.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Berlin umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
06.05.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	In Köln wird Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet unser Grundlagenseminar die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
09.05.2019	Webinar: Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Organisationen	Die Umsatzsteuer (USt) ist oft die Fehlerquelle Nr. 1 bei gemeinnützigen Organisationen. Im Webinar nimmt Rechtsanwältin Alice Romisch die wichtigsten Fragen rund um die Umsatzsteuer in den Fokus. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
20.05.2019	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar in Frankfurt am Main die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
04.06.2019	Webinar: Arbeitsverhältnisse & freie Mitarbeit in NPOs	Im kostenlosen Webinar "Arbeitsverhältnisse & freie Mitarbeit in NPOs" wird Rechtsanwalt Dr. Eric Uftring (Fachanwalt für Arbeitsrecht) umfassend zum Arbeitsrecht für Nonprofit-Organisationen informieren. Schwerpunkt soll die Beziehung zwischen der NPO als Arbeitgeber und deren Arbeitnehmer sein. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

02.05.2019	Souveränität im Fundraising	In München findet ein Seminar für weibliche Führungskräfte und Mitarbeiterinnen statt. Es soll die Teilnehmerinnen unterstützen, sicher und kompetent aufzutreten und eigene Ziele überzeugend darzustellen.	Weitere Infos
08.05.2019	Deutscher Fundraising Kongress	In Kassel findet mit dem Deutschen Fundraising Kongress das größte Branchentreffen im deutschsprachigen Raum statt. Drei Tage lang versammeln sich Fundraiserinnen und Fundraiser aus Nonprofit-Organisationen zum Fachdialog.	Mehr Infos

09.05.2019	Fundraising Crashkurs II	In München findet ein Seminar zum Thema Fundraising statt. Die Teilnehmer erarbeiten hier konkrete Schritte der Fundraising-Strategie für ihre Organisation, legen die Strategie für 2019 fest und erarbeiten einen Maßnahmenplan.	Weitere Infos
14.05.2019	Wirkungsorientiertes Investieren	Die Teilnehmer des Seminars in München lernen, wie sich das Fundraising in Bezug auf die Wirkung verändert. Sie erfahren zudem wie man eine Wirkungslogik aufbaut und wie wirkungsorientiertes Vorgehen in die Projektarbeit einbezogen werden kann. Die Wirkungstreppe wird anhand praxisbezogener Beispiele erläutert.	Weitere Infos
17.05.2019	Agiles Fundraising für Organisationen im Wandel	Die Teilnehmer machen sich in Essen ein Bild von sich selbst in ihrer Rolle als Fundraiser bzw. Führungskraft. Ziel ist es, die hemmenden und fördernden Kräfte zu identifizieren und Möglichkeiten zur zielorientierteren und wirkungsvolleren Gestaltung der Rolle des Fundraisers zu erkennen.	Weitere Infos
13.06.2019	Wirkungsorientierte Stiftungsarbeit – Methoden und Instrumente für die Projektarbeit	Dieses Seminar findet in Berlin statt und bietet eine Einführung in die wirkungsorientierte Stiftungsarbeit und zeigt den Mehrwert dieses Themas auf. Anhand von Beispielen werden konkrete Instrumente der Wirkungsmessung vorgestellt und diskutiert. Das Seminar befasst sich zudem mit den Wirkungszielen und deren Analyse, sowie mit Wirkungszielen im Zusammenhang von Förderpartnerschaften.	Weitere Infos
14.06.2019	Wirkungsvolle Unternehmenskooperationen	In München findet ein Seminar zur Unternehmenskooperation statt, welches Wissen aus Theorie und Praxis für die Zusammenarbeit von Unternehmen vermittelt. Es werden Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren für eine gelingende Partnerschaft, Best Practice Beispiele und unterschiedliche Methoden vorgestellt. Zudem lernen die Teilnehmer, was für eine gelungene Partnerschaft relevant ist.	Weitere Infos
19.06.2019	Gesprächskreis Stiftungsfonds Braunschweig	In Braunschweig findet der Gesprächskreis Stiftungsfonds statt. Die Teilnehmer können dort in vertraulicher Atmosphäre mit spezialisierten Fondsanbietern ins Gespräch kommen und sich zu Chancen und Herausforderungen austauschen.	Weitere Infos
25.06.2019	Einführung in das professionelle Fundraising	Das Seminar findet in Berlin statt und bietet den Teilnehmern einen Einblick wie sie Unterstützer für ihr Anliegen gewinnen. Es werden die Grundlagen, sowie Formen und Zielgruppen des Fundraisings vermittelt. Auch Spenderbindung und das strategische Fundraising sind Themen der Veranstaltung.	Weitere Infos